

Verordnung des Landratsamtes Ebersberg über das Taxigewerbe (Taxiordnung)

Das Landratsamt Ebersberg erläßt aufgrund

- § 47 Abs. 3 und § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) und
- § 31 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22.12.1998 (GVBl. S. 1025, BayRS 9210-2-W)

folgende

Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für den Verkehr mit Taxen von Unternehmern, die ihren Betriebssitz im Landkreis Ebersberg haben. Sie gilt für das in der Taxitarifordnung festgelegte Pflichtfahrgebiet.

§ 2 Bereithalten von Taxen

- (1) Taxen dürfen nur auf gekennzeichneten Taxistandplätzen in der Betriebssitzgemeinde des Unternehmers bereitgehalten werden. Das Landratsamt Ebersberg kann das Bereithalten von Taxen außerhalb gekennzeichneter Taxistandplätze erlauben.
- (2) § 6 bleibt unberührt.

§ 3 Kennzeichnung und Benutzung von Taxistandplätzen

- (1) Taxistandplätze sind mit Zeichen 229 "Taxistand" der Straßenverkehrsordnung (StVO) gekennzeichnet.
 - (2) Jeder Taxifahrer ist berechtigt, sein Taxi auf dem gekennzeichneten Taxistandplatz nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Stellplätze bereithalten.
 - (3) Bei Benutzung von Standplätzen auf Privatgrund bleiben privatrechtliche Verhältnisse unberührt.
-

§ 4

Ordnung auf den Taxistandplätzen

- (1) Die Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft an den Standplätzen bereitzustellen. Soweit Nachrückplätze vorhanden sind, dürfen Standplätze unmittelbar nur angefahren werden, wenn der Nachrückplatz unbesetzt ist.
- (2) Jede Lücke ist durch Nachrücken des nächsten Taxis aufzufüllen.
- (3) Die an den Stand- und Nachrückplätzen bereitgestellten Taxen müssen durch Anwesenheit der Fahrer stets fahrbereit sein.
- (4) Den an einem Standplatz erteilten Beförderungsauftrag hat der Fahrer des vordersten Taxis auszuführen, es sei denn, der Fahrgast wählt ein anderes Taxi; diesem ist die unverzügliche Abfahrt zu ermöglichen.
- (5) Fahrtaufträge, die über das Standplatztelefon eingehen, sind von den Benutzungsberechtigten in der Reihenfolge des Abs. 4 anzuwenden und unter Angabe der Ordnungsnummer unverzüglich und auf dem kürzesten Weg auszuführen. Wird ein Nichtraucher-taxi verlangt, ist das Gespräch erforderlichenfalls an den nächsten benutzungsberechtigten Fahrer eines Nichtraucher-taxis weiterzugeben.
- (6) Behördlichen Anordnungen über die zeitweilige Verlegung oder Räumung von Standplätzen aus besonderen Anlässen ist Folge zu leisten.
- (7) Der Straßenreinigung und dem Schneeräumdienst muß jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Aufgaben an den Standplätzen nachzukommen.
- (8) Taxen sind in einem sauberen, gepflegtem Zustand bereitzuhalten. Sie dürfen auf Taxistandplätzen weder instandgesetzt noch gewaschen werden.

§ 5

Dienstbetrieb

- (1) Das Werben von Fahrgästen durch Plakate oder Ansprechen ist verboten.
- (2) Fahrgästen gegenüber besteht eine Wartepflicht bis zu 30 Minuten, es sei denn, daß eine anderweitige Vereinbarung getroffen wird. Fahrgäste sind darauf besonders hinzuweisen.
- (3) Während der Fahrgastbeförderung ist die Mitnahme dritter Personen oder Tiere, die sich in der Obhut des Fahrers befinden, untersagt.
- (4) Wünschen der Fahrgäste hat der Fahrer Folge zu leisten, soweit Beförderungspflicht und -zweck sowie die allgemeine Verkehrsübung nicht entgegenstehen.
- (5) Der Taxifahrer hat beim Ein- und Ausladen von tarifpflichtigem Gepäck behilflich zu sein.
- (6) Auf Verlangen ist vom Taxifahrer eine Quittung über das Beförderungsentgelt unter Angabe der Ordnungsnummer des Taxis, der Anschrift des Unternehmers sowie der Bezeichnung des Einsteige- und Zielortes auszustellen.
- (7) Der Taxifahrer hat von allen Gemeinden des Pflichtfahrgebietes Straßenpläne mitzuführen. Die Straßenkarten dürfen nicht älter als 2 Jahre sein.
- (8) Das Landratsamt Ebersberg kann verlangen, daß ein Dienstplan aufgestellt wird; es kann ihn aber auch selbst aufstellen.

§ 6
Fahrtaufträge über Funk

Mit Funkgeräten ausgerüstete Taxen dürfen während und unmittelbar nach der Ausführung eines Fahrauftrages durch die Funkzentrale zum nächsten Fahrgast beordert werden, sofern dem ein Dienstplan nach § 5 Abs. 8 nicht entgegensteht.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes kann mit Geldbuße bis zu 10.000,-- DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ebersberg, den _____
Landratsamt Ebersberg

Hans Vollhardt
Landrat